

Gesetz vom, mit dem das Bgl. Gentechnik-Vorsorgegesetz geändert wird

Das Bgl. Gentechnik-Vorsorgegesetz - Bgl. GtVG, LGBL Nr. 64/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 1 wird das Datum „18. Oktober 2001,“ durch das Datum „18.10.2003“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Art. 6 und 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L198 vom 22. Juli 1991, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission, ABl. Nr. 206 vom 15. August 2003, S. 17“ durch die Wortfolge „Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.07.2007 S. 1“ ersetzt.

3. Dem § 1 Abs. 1 Z 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„und jede Beeinträchtigung durch genetisch veränderte Organismen zu verhindern“

4. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Zitat „LGBL Nr. 47/2004,“ die Wortfolge „in der geltenden Fassung,“ eingefügt.

5. In § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2002“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018“ ersetzt.

6. In § 2 Z 1 und 2 wird jeweils nach der Abkürzung „GTG“ das Zitat „, BGBl. Nr. 510/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018“ eingefügt.

7. § 2 Z 3 lautet:

„3.„gentechnikrechtliche Zulassung“: die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde im Sinn des Art. 6, 7, 15, 17 oder 18 der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003;“

8. § 2 Z 4 lautet:

„4.„ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung“: Bewirtschaftung nach den Vorschriften des Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007;“

9. In § 2 wird am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7.„öffentliche Interessen“: zwingende Gründe, die eine Beschränkung oder ein Ausbringungsverbot von GVO erfordern. Diese können insbesondere betreffen:

- a) Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und in Erzeugnissen
- b) Sicherstellung einer Pflanzenproduktion nach ökologischer/biologischer Erzeugung (Z 4) auf landwirtschaftlichen Kulturflächen, auf denen GVO nicht ausgebracht werden
- c) umweltpolitische Ziele
- d) Raumordnung
- e) Bodennutzung
- f) agrarpolitische Ziele
- g) öffentliche Ordnung
- h) sozioökonomische Auswirkungen.“

10. § 3 lautet:

„§ 3

Ausbringungsbeschränkungen

(1) GVO dürfen nur unter Einhaltung jener Vorsichtsmaßnahmen ausgebracht werden, die eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (§ 2 Z 7) nicht erwarten lassen. Die Vorsichtsmaßnahmen müssen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, begründet, verhältnismäßig sein und dürfen nicht diskriminierend sein.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung für einzelne Arten von GVO die gemäß Abs. 1 einzuhaltenden Maßnahmen festlegen. Dabei ist auf arten- bzw. sortenspezifisches Verhalten der GVO, unterschiedliche Produktionsziele (zB Konsum- oder Saatguterzeugung), regionale Aspekte (zB Form und Größe der Felder in einer Region, klimatische Bedingungen, Landschaftsmerkmale, Umgebungsstrukturen) und allfällige genetische Schutzmaßnahmen (zB geschlossene Anbaugelände, unterschiedliche Anbauzeiten gegen Auskreuzung zur Verringerung des Genflusses) Bedacht zu nehmen.

(3) Als Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 kommen insbesondere in Betracht:

1. die Einhaltung von Sicherheitsabständen oder Pufferzonen zwischen Flächen mit GVO und solchen mit nicht gentechnisch veränderten Pflanzen, bei denen es zur Einkreuzung von GVO kommen kann,
2. die Anlage von Pollenfallen oder -barrieren,
3. die Einhaltung geeigneter Fruchtfolgen und die Planung des Erzeugungszyklus (Bepflanzungsvorkehrungen für unterschiedliche Blüte- und Erntezeiten),
4. die Steuerung der Population an Feldrändern durch geeignete Anbauverfahren,
5. die Wahl spezifischer Aussaatzeiten und geeigneter Anbauverfahren,
6. die sorgfältige Handhabung des Saatgutes,
7. die Verwendung von GVO-Sorten mit reduzierter Pollenbildung oder sterilen männlichen Sorten,
8. Maßnahmen zur Verhinderung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO durch Verschleppung mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten (zB exakte Reinigung, getrennte Logistik),
9. die geeignete Feldbearbeitung während und nach der Ernte,
10. Verfahren der Entsorgung oder der Zerstörung der ausgebrachten GVO (Notfallplan).

(4) Über die Anforderungen der Abs. 1 bis 3 hinaus dürfen GVO auf einer Grundfläche nur insoweit ausgebracht werden, als dadurch

1. innerhalb der Grenzen eines naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebietes (Naturschutzgebiet, Europaschutzgebiet, Nationalpark),
2. innerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereichs eines Naturdenkmals (§ 27 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der geltenden Fassung,

wild wachsende Pflanzen und frei lebende Tiere und deren natürliche Lebensräume, im Fall von Europaschutzgebieten jedoch nur durch die Verordnung jeweils festgelegten Schutzzwecke, nicht beeinträchtigt werden.“

11. In § 4 Abs. 4 wird das Zitat „BGBI. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 10/2004,“ durch das Zitat „BGBI. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 58/2018,“ ersetzt.

12. In § 5 Abs. 1 wird das Zitat „§ 3 Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt und dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn nach der Lage, Größe und Beschaffenheit der Ausbringungsgrundstücke zu erwarten ist, dass bei Einhaltung der durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen gemäß § 3 öffentliche Interessen (§ 2 Z 7) nicht beeinträchtigt werden. Werden durch die Ausbringung öffentliche Interessen berührt, die in Rechtsvorschriften anderer Bundesländer oder des Bundes geregelt sind, sind diese zu berücksichtigen. Ist der Anbau eines GVO in einem anderen Bundesland oder EU-Mitgliedstaat untersagt, sind Vorsichtsmaßnahmen gemäß § 3 anzuordnen, um grenzüberschreitende Verunreinigungen zu vermeiden, es sei denn, solche Maßnahmen sind aufgrund besonderer geografischer Gegebenheiten nicht notwendig. Die Europäische Kommission ist über diese Maßnahmen zu informieren. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn sie den Vorsichtsmaßnahmen einer bereits rechtskräftig erteilten Ausbringungsbewilligung entgegenstehen würde.“

13. In § 5 Abs. 2 wird das Zitat „gemäß § 3 Abs. 2“ durch das Zitat „gemäß § 3 Abs. 4“ ersetzt.

14. Nach § 6 werden folgende §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Ausbringungsverbote

(1) Die Landesregierung kann aus öffentlichen Interessen (§ 2 Z 7) mit Verordnung das Ausbringen von GVO für das gesamte Landesgebiet oder Teile davon verbieten. Das Verbot muss im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, begründet sowie verhältnismäßig sein und darf nicht diskriminierend sein.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Burgenländische Wirtschaftskammer, die Burgenländische Landwirtschaftskammer und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland anzuhören. Der Entwurf ist im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

§ 6b

Allgemeine Bestimmungen für Beschränkungen und Verbote

(1) Die Gründe für Beschränkungen und Verbote gemäß §§ 3, 4 und 6a dürfen einer Risikobewertung nach der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (§ 2 Z 3) nicht entgegenstehen. Die Maßnahmen sind der Europäischen Kommission zu übermitteln und dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 75 Tagen nach dieser Übermittlung erlassen werden.

(2) Nach Inkrafttreten der Regelung sind diese an die Europäische Kommission zu notifizieren und öffentlich im Internet zugänglich zu machen.“

15. Im § 9 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „ohne Bewilligung“ die Wortfolge „oder trotz eines Verbotes“ eingefügt.

16. In § 13 Abs. 3 und 4 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

17. In § 13 Abs. 5 wird die Wortfolge „Art. 6 und 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91“ durch die Wortfolge „Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ ersetzt.

18. In § 13 Abs. 6 entfällt das Zitat „und 5“ und vor dem Wort „Daten“ wird das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

19. In § 13 Abs. 7 wird nach dem Zitat „Abs. 4“ das Zitat „und 5“ und vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

20. In § 14 Abs. 1 wird die Zahl „5.000,-“ durch die Zahl „20 000“, die Zahl „10.000,-“ durch die Zahl „40 000“, am Ende der Z 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 5 angefügt:
„5. GVO trotz eines Verbotes gemäß § 6a ausbringt.“

21. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl. Nr. L 106 vom 17.04.2011 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. Nr. L 268 vom 18.10.2003 S. 1;
2. Richtlinie (EU) 2015/412 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, ABl. Nr. L 68 vom 13.03.2015 S. 1.“

22. Dem § 15 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Das Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und den Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2019/70/A).

(7) § 1 Abs. 1, 2 und 3, §§ 2, 3 und 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 2, §§ 6a, 6b, 9 Abs. 1, § 13 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Ziel:

Die vorliegende Novelle dient dazu, die mit der Richtlinie (EU) 2015/412 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedsstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, ABl. Nr. L 68 vom 13.03.2015 S. 1, im burgenländischen Landesrecht voll auszuschöpfen und so jede Beeinträchtigung der Natur sowie landwirtschaftlicher Kulturen durch genetisch veränderte Organismen zu verhindern.

Inhalt:

Durch diese Novelle soll im Rahmen der Vorgaben des Art. 26b Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2015/412 die Möglichkeit geschaffen werden, aus bestimmten öffentlichen Interessen im Einzelfall die Ausbringung von GMO zu beschränken oder zu verbieten. Durch den neuen § 6a soll die Landesregierung die Möglichkeit erhalten, mittels Verordnung das Ausbringen von GMO im gesamten Landesgebiet oder in Teilen davon zu verbieten. Mit der Notifizierungspflicht im neuen § 6b wird der Richtlinie (EU) 2015/412 entsprochen. Zusätzlich wurden Anpassungen in Entsprechung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) vorgenommen.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Im B-VG ist kein eigener Kompetenztatbestand „Gentechnologie“ enthalten. Da es sich dabei um eine Querschnittsmaterie handelt, kommt sowohl dem Bund im Rahmen seiner Kompetenzen als auch den Ländern in den Angelegenheiten der Landesmaterien eine Zuständigkeit zur Regelung gentechnikrechtlicher Aspekte zu. Auf Bundesebene wurde ein Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz, BGBl. Nr. I 93/2015, beschlossen das vor allem sicherstellen soll, dass die rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung von gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft und in der Umwelt unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten voll ausgeschöpft werden (vgl. RV 673 Blg XXV. GP). Die innerstaatliche Kompetenz zur Umsetzung der Möglichkeit der Untersagung oder Beschränkung des Anbaues von GMO kommt den Ländern zu.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedsstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen. Der Gesetzesentwurf wurde einem Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, unterzogen.

Auswirkungen betreffend verschiedene Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Männer und Frauen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

In umweltpolitischer Hinsicht kann davon ausgegangen werden, dass die Novelle sich positiv auswirkt.

Kosten:

Aus derzeitiger Sicht verursacht die Novelle keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Allgemeines:

Die vorliegende Novelle dient dazu, die mit der Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015, Abl. Nr. L 68 vom 13. März 2015, S. 1, den Mitgliedsstaaten eingeräumten Möglichkeiten, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) unter bestimmten Voraussetzungen zu beschränken oder zu verbieten, im burgenländischen Landesrecht voll auszuschöpfen und so jede Beeinträchtigung der Natur sowie landwirtschaftlicher Kulturen durch genetisch veränderte Organismen zu verhindern. Es wird die Möglichkeit geschaffen, aus bestimmten öffentlichen Interessen im Einzelfall die Ausbringung von GVO zu beschränken oder zu verbieten. Weiters soll die Landesregierung die Möglichkeit erhalten, mittels Verordnung das Ausbringen von GVO im gesamten Landesgebiet oder in Teilen davon zu verbieten. Zusätzlich wird unter anderem durch die Einführung einer Notifikationsverpflichtung die Richtlinie (EU) 2015/412 umgesetzt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 1):

Es wird das Datum der Kundmachung richtiggestellt.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 2):

Durch die Verordnung Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20. 07. 2007 S. 1 wurde diese Änderung erforderlich.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1 Z 3):

Es soll konkretisiert werden, dass wild wachsende Pflanzen und frei lebende Tiere, deren natürliche Lebensräume in naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereichen, nicht nur erhalten sondern vor jeder Beeinträchtigung durch GVO geschützt werden sollen.

Zu Z 4 und Z 5 (§ 1 Abs. 2 und 3):

Die Verweise wurden aktualisiert.

Zu Z 6 (§ 2 Z 1 und 2):

Es wird auf die geltende Fassung des Bundesgesetzes eingegangen.

Zu Z 7 (§ 2 Z 3):

Die Definition für den Begriff „gentechnikrechtliche Zustimmung“ wurde aktualisiert.

Zu Z 8 (§ 2 Z 4): Aufgrund der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 musste auch diese Bestimmung aktualisiert werden.

Zu Z 9 (§ 2 Z 7):

„Öffentliche Interessen“ werden entsprechend der Richtlinie (EU) 2015/412 definiert.

Zu Z 10 (§ 3):

Die Neufassung der Bestimmung dient der Konkretisierung der Vorsichtsmaßnahmen, die im Falle einer Ausbringung von GVO eingehalten werden müssen. Es handelt sich dabei um eine demonstrative Aufzählung. Wer GVO ausbringt, hat die nach den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen jeweils gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Verunreinigungen durch GVO auf benachbarten Grundflächen, zu vermeiden.

Zu Z 11 (§ 4 Abs. 4):

Der Verweis wurde aktualisiert.

Zu Z 12 (§ 5 Abs. 1):

Die Bewilligungsvoraussetzungen für eine Ausbringung von GVO werden dahingehend erweitert, dass eine GVO-Ausbringung, die geeignet ist, öffentliche Interessen gem. § 2 Z 7 zu beeinträchtigen, nicht bewilligt werden darf.

Zu Z 13 (§ 5 Abs. 2):

Es erfolgt die Richtigstellung des Verweises.

Zu Z 14 (§§ 6a und 6b):

Diese Bestimmung ermächtigt die Landesregierung mittels Verordnung das Ausbringen von GVO

aufgrund öffentlicher Interessen gem. § 2 Z 7 im gesamten Landesgebiet oder in Teilen davon zu verbieten. Es werden für Beschränkungen und Verbote gemeinsame Bestimmungen getroffen, die eine Notifizierungspflicht vorsehen und gewährleisten sollen, dass die Maßnahmen nicht einer Risikobewertung nach der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zuwiderlaufen.

Zu Z 15 (§ 9 Abs. 1):

Wird an die neue Bestimmung des § 6a angepasst.

Zu Z 16 (§ 13 Abs. 4):

Die Bestimmung wird an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Im Sinne der Prinzipien der Datenschutzgrundverordnung sollen lediglich die Daten gem. Abs. 4 der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Zu Z 17 (§ 13 Abs. 5)

Es erfolgt die Richtigstellung des Verweises auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Die Daten zu Grundeigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, die zweifelsfrei der Erzeugung nach den Verfahren der biologischen Landwirtschaft gem. Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dienen und ins Gentechnikbuch eingetragen wurden, sollen nur noch unter den Voraussetzungen des Abs. 7 an die Burgenländische Landwirtschaftskammer übermittelt werden dürfen.

Zu Z 18 und 19 (§ 13 Abs. 6 und 7):

Es erfolgt eine Aktualisierung des Verweises und die Anpassung an die Datenschutz- Grundverordnung.

Zu Z 20 (§ 14 Abs. 1):

Die Strafbestimmungen werden an die neue Bestimmung des § 6a angepasst.

Zu Z 21 und 22 (§ 15 Abs. 3, 6 und 7):

In dieser Bestimmung werden die umgesetzten Richtlinien genannt und das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen geregelt. Zudem wurde der Gesetzesentwurf einem Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, unterzogen.